

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 172-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.536

Eingereicht am: 03.09.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Riem (Iffwil, BDP) (Sprecher/in)
Frutiger (Oberhofen, BDP)
Weitere Unterschriften: 10

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 06.09.2018

RRB-Nr.: 1136/2018 vom 31. Oktober 2018
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Ablehnung
Ziffern 2 bis 4: Annahme als Postulat



Räumliche Konzentration mit mehr Konsequenz

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Das Generalsekretariat der POM ist ins neue Polizeizentrum zu integrieren.
2. Die Liegenschaft Kramgasse 20 ist im Sinne der Motion Leuenberger aufzugeben.
3. Das Mietgebäude am Waisenhausplatz 32 ist aufzugeben.
4. Die notwendigen Räumlichkeiten für eine Innenstadt-Polizeiwache sind in einem kleineren und günstigeren Objekt zu realisieren.

Begründung:

Gegenwärtig wird das neue Polizeizentrum (NPZ) projektiert. Mit dem Neubau des Polizeizentrums in Niederwangen, Köniz soll die angestrebte räumliche Konzentration verschiedener Abteilungen der Kantonspolizei von heute 18 auf 9 Standorte (inkl. Neubau NPZ) umgesetzt werden. Es ist nicht einzusehen, warum das Generalsekretariat, die Geschäftsfelder Finanzen, Personelles, Informatik, Stabsdienste, Rechtsdienst usw. nicht ebenfalls verlegt werden. Mehrkosten dürf-

ten wenig entstehen. Die schon heute projektierten Raumreserven im NPZ sollten dafür ausreichen.

Der Kanton Bern besitzt und mietet zu viele verschiedene Liegenschaften. Das Management dieses umfangreichen Immobilienportfolios ist schwierig und unwirtschaftlich. Der Grosse Rat hat die Motion Leuenberger überdeutlich überwiesen. Die Liegenschaften in der Altstadt ohne Publikumsverkehr sind aufzugeben. Die Bemühungen dazu verlaufen schleppend und sind ungenügend.

Begründung der Dringlichkeit: Die Projektierung des NPZ ist schon gestartet.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Zu Ziffer 1

Im Rahmen des Projekts „Neues Polizeizentrum Bern“ wurden alle Standorte der Kantonspolizei im Raum Bern analysiert und wo betrieblich möglich und polizeitaktisch sinnvoll zur Zentralisierung im Polizeizentrum vorgesehen. In der Märzsession 2017 hat der Grosse Rat einen Verpflichtungskredit für die Durchführung des Architekturwettbewerbs gesprochen. Der Projektierungskredit wurde in der Novembersession 2017 ebenfalls bereits bewilligt.

Wie vom Grossen Rat mit dem entsprechenden Planungskredit bewilligt, basierte die Wettbewerbsausschreibung auf einem Raumprogramm ohne Neuverortung des Generalsekretariats der POM. Die Wettbewerbsprojekte werden Ende Oktober 2018 juriert. Die beantragte Änderung kann somit nicht mehr in den laufenden Wettbewerb integriert werden. Sie würde eine kostenintensive Überarbeitung des Siegerprojekts bedingen und zu einer zeitlichen Verzögerung von bis zu einem Jahr führen. Erst eine Machbarkeitsstudie würde zudem zeigen, ob sich der zusätzliche Flächenbedarf auf dem Baufeld überhaupt realisieren liesse. Das GS POM mit seinen 60 Mitarbeitenden belegt heute eine Fläche von rund 1'200 m² HNF.

Die im Projekt eingeplanten strategischen Reserven sind notwendig, um auf sich allenfalls bis zum Bezug des Polizeizentrums im Jahr 2027 ändernde Bedürfnisse der Kantonspolizei mit wenig Aufwand reagieren zu können. Eine Aufgabe der strategischen Reserven bereits im Vorfeld würde die Organisationsentwicklung der Kantonspolizei in dieser Hinsicht einschränken.

In Anbetracht der zu diesem Projekt bereits gefällten Grundsatzentscheide des Grossen Rates und der massiven Mehrkosten, die mit zusätzlichen Abklärungen und möglichen Projektänderungen verbunden wären, lehnt der Regierungsrat Ziffer 1 der Motion ab.

Zu Ziffer 2

Das kantonseigene Objekt an der Kramgasse 20 wird wie alle kantonalen Gebäude in der durch die Motion 266-2014 Leuenberger¹ initiierte Gesamtbetrachtung zum Standort Bern einbezogen. Dabei wird unter anderem auch die laufende Investition von CHF 2,6 Mio. in den Ausbau des Erdgeschosses für Kursräume des Personalamts (vgl. GRB 033 2017.RRGR.131) zu berücksichtigen sein. Nach Vorliegen der Ergebnisse wird der Regierungsrat über die Zukunft des Objekts befinden.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die räumliche Nähe der Regierungsrätinnen und Regierungsräte, resp. der ihnen als Stabsorgan der Führungsunterstützung dienenden Generalsekretariate zum Rathaus und zur Staatskanzlei für eine unmittelbare und effiziente Zusammenarbeit mit dem Grossen Rat und seinen Kommissionen wichtig und nicht zu unterschätzen ist. Die räumliche Nähe vereinfacht den Austausch der Regierungsräte und Regierungsrätinnen untereinander und ermöglicht eine effiziente Sitzungsplanung der einzelnen Regierungsmitglieder.

Der Regierungsrat beantragt, Ziffer 2 der Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Zu Ziffer 3 und 4

Am 22. März 2017 hat der Grosse Rat das Mietverhältnis für die zusammenhängenden Liegenschaften Waisenhausplatz 32 und 32a sowie Hodlerstrasse 6 und 6a in Bern für weitere fünf Jahre bestätigt. Es liegt im Interesse der Sicherstellung der öffentlichen Ordnung, dass weiterhin ein zentraler Standort als Basis für unmittelbare grössere Einsätze der Kantonspolizei in der Stadt bestehen bleibt. Gemäss Ressourcenvertrag mit der Stadt Bern beträgt die Interventionszeit innerhalb der Kernzone 7 Minuten. Interventionsstärke und Ort sind oft nicht planbar, weshalb ein Standort in der Innenstadt für die Sammlung und Mobilisierung der Einsatzkräfte zwingend ist. Dies gilt ebenso für die Fahrzeuge und das notwendige Gerät. Eine kleinere Polizeiwache genügt den sich daraus ergebenden betrieblichen und räumlichen Anforderungen nicht. Der Regierungsrat verschliesst sich einem alternativen Standort in der Innenstadt nicht. Ein Ersatzstandort für die miteinander verbundenen Objekte Waisenhausplatz 32 und 32a sowie Hodlerstrasse 6 und 6a hat aber den betrieblichen und örtlichen Anforderungen zwingend Rechnung zu tragen.

Im Hinblick auf den Bezug des Neuen Polizeizentrums Bern per 2027 wird die künftige Nutzung des Standorts Waisenhausplatz 32 und 32a sowie Hodlerstrasse 6 und 6a geprüft.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, Ziffer 3 und 4 als Postulat anzunehmen.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ <https://www.rr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.RRDOKUMENTE.acq/55abca22042244fabe0f3001e9f0b1bb-332/4/PDF/2014.RRGR.1205-Vorstossantwort-D-105321.pdf>